

Evaluationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 12. November 2014 / 11. Februar 2015 / 15. April 2015 / 10. Juni 2015 / 1. Juli 2015 und 14. Juli 2017/ 13. November 2019 und 19. Dezember 2019/ 14. Juni 2023 und 11. September 2023

Der Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat in seinen Sitzungen am 12. November 2014 / 11. Februar 2015 / 15. April 2015 / 10. Juni 2015 und 1. Juli 2015 die Evaluationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der nachstehenden Fassung beschlossen, der Hochschulrat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat sie in seiner Sitzung am 14. Juli 2017 genehmigt.

Präambel

Die Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule) strebt im Rahmen ihres Qualitätsmanagements eine ständige Verbesserung von Studium, Lehre, wissenschaftlicher Weiterbildung sowie der diese unterstützenden administrativen Dienstleistungen an. Alle Qualitätssicherungsverfahren haben ausdrücklich die Unterstützung und Förderung, nicht die Kontrolle, der verschiedenen Bereiche zum Ziel.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Evaluationsgegenstände, Veröffentlichung, Begriffsbestimmung
- § 2 Zielsetzung und Zweck
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Datenschutz
- § 5 Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission)
- § 6 Lehrveranstaltungsevaluation
- § 7 Befragungen von Studierenden
- § 8 Befragung von Absolventinnen und Absolventen
- § 9 Anlassbezogene Erhebungen
- § 10 Qualitätsbewertungsverfahren zu Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Gleichstellung
- § 11 Interne Überprüfung von Studiengängen
- § 12 Interner Q-Pool in den Studiendekanaten
- § 13 Q-Arbeitsgruppen in den Studiendekanaten
- § 14 Befragung der Lehrenden, Angestellten im technischen und Verwaltungsdienst sowie Hochschulleitung (Systembefragung)
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich, Evaluationsgegenstände, Veröffentlichung, Begriffsbestimmung

(1) Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte Hochschule für Musik und Theater Hamburg und regelt die Eigenevaluation in den Bereichen Studium, Lehre, wissenschaftliche Weiterbildung sowie diese unterstützende administrative Dienstleistungen. Die Leistungen der Hochschule zur Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrags sollen als integraler Bestandteil mitevaluiert werden. Die Hochschule kann ggf. darüber hinaus auch Fremdevaluationen in Auftrag geben.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels ist ein Qualitätssicherungssystem (QS-System) für die Hochschule entwickelt worden. Dieses ist ein lernendes System, das kontinuierlich weiterentwickelt und optimiert wird. Es wird seinerseits einer ständigen Evaluation unterzogen.

(3) Die Evaluation in Studium, Lehre und wissenschaftlicher Weiterbildung erfolgt durch Befragungen von Studierenden zu Lehrveranstaltungen, zum Studiengang bzw. einzelnen Modulen des Studiengangs, Befragung von Studierenden zum Studienabbruch bzw. -wechsel und Befragung von Absolventen und Absolventinnen (Absolventenstudien) sowie Datenerhebungen. Ggf. können auch anlassbezogene Evaluierungen erfolgen.

(4) Im Rahmen der in Absatz 3 aufgezählten Evaluationen wird eine regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität der Evaluationsgegenstände mittels standardisierter Verfahren und Instrumente durchgeführt. Die Standardisierung der Evaluationsverfahren beinhaltet die Einführung eines hochschuleinheitlichen Evaluationsrahmens und eines Evaluations(system)systems.

(5) Die Ergebnisse der Evaluation werden in einem anonymisierten Verfahren von der Stabsstelle Qualitätsmanagement (im Folgenden: QM-Stabsstelle) auf eine hochschulinterne elektronische Plattform

eingestellt, so dass sie von Studierenden, Lehrenden und Verwaltung der Hochschule eingesehen werden können.

(6) Unterstützende Dienstleistungen sind Tätigkeiten, die der Unterstützung von Lehre, Studium und Weiterbildung dienen. Hierzu zählen insbesondere die Organisation von Bewerbungen, Zulassungen, Einschreibungen und Prüfungen mit der Studierenden- und Prüfungsverwaltung, das prüfungsbezogene Veranstaltungsmanagement, die Bereitstellung von informationstechnischen Ressourcen, die Studienberatung, die Bereitstellung von räumlichen und sächlichen Ressourcen, Dienstleistungen zur Qualitätsentwicklung sowie die Organisation und Betreuung von wissenschaftlicher Weiterbildung.

§ 2 Zielsetzung und Zweck

(1) Evaluation dient der Sicherung und kontinuierlichen Verbesserung der Lehr- und Studienqualität, der regelmäßigen Überprüfung der Einhaltung von Qualitätsstandards und -kriterien sowie der Vorbereitung und Durchführung von Akkreditierungen.

(2) Die Ergebnisse der Evaluation werden für folgende Zwecke verwendet:

1. zur Förderung der Kommunikation über Lehrqualität, insbesondere durch die konstruktive Rückmeldung an die einzelne Lehrperson zur jeweiligen Lehrveranstaltung aus Sicht der teilnehmenden Studierenden,
2. zur Identifikation von Entwicklungspotentialen in den einzelnen Bereichen der Hochschule,
3. für die Konzeption und Weiterentwicklung von Studiengängen sowie für die Konzeption und Implementierung von Qualität sichernden und fördernden Maßnahmen,
4. zur Nachverfolgung der Umsetzung und Wirksamkeit von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sowie
5. zur Herstellung von innerhochschulischer Transparenz und gegenüber der Öffentlichkeit über die Qualität der Lehre.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Das Präsidium der Hochschule stellt die regelmäßige und systematische Umsetzung der Evaluationen in Zusammenarbeit mit den Studiendekanaten sicher.

(3) Für die Organisation, Durchführung, Auswertung und Veröffentlichung der Evaluationen von Lehre und Studium sowie die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung sind die Studiendekaninnen und Studiendekane unter Mitwirkung der Fachgruppen verantwortlich. Bei fach- bzw. studiendekanatsübergreifenden Lehrveranstaltungen, Modulen und Studiengängen stimmen sich die beteiligten Studiendekanate ab. Soweit Maßnahmen der Qualitätsverbesserung zusätzliche finanzielle oder personelle Ressourcen erfordern, bedürfen diese eines zustimmenden Beschlusses des Präsidiums.

(4) Die jeweilige Lehrperson ist dafür zuständig, die Ergebnisse einer Lehrveranstaltungsbefragung im laufenden Semester den Studierenden vorzustellen und zu diskutieren.

(5) Die QM-Stabsstelle berät und unterstützt die Studiendekanate bei der Entwicklung von Verfahren der Qualitätssicherung in Lehre und Studium und bei der Durchführung der Evaluationen in Lehre und Studium.

(6) Die in der Hochschule für die Evaluation bestimmter Bereiche entwickelten Fragebögen sind im Grundsatz zu verwenden. Ziel dieser Maßnahme ist die Gewährleistung der methodischen Standards in den Befragungsinstrumenten. Fachspezifische Ergänzungen und Abweichungen sind im Einvernehmen mit dem Bereich Qualitätsmanagement vorzunehmen.

(7) Die Studiendekaninnen und Studiendekane berichten jährlich dem Präsidium über die Durchführung und Auswertung von Evaluationen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen bzw. die Umsetzung. Der Bericht wird studiendekanatsöffentlich gemacht. Er enthält aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten.

§ 4 Datenschutz

Evaluationsverfahren werden gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung des Datenschutzes durchgeführt; die nachfolgend beschriebenen Verfahrensregelungen richten sich entsprechend nach der Satzung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gem. § 111 Abs. 1, 2a, 3 und Absatz 5 HmbHG

§ 5 Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission)

(1) Das Präsidium setzt eine QS-Kommission ein. Sie ist für die Entwicklung der Evaluationsinstrumente, die Evaluation des Qualitätssicherungssystems und die Beratung des Präsidiums zuständig.

(2) Nach Abschluss eines Studienjahres werden die Verfahren in Bezug auf die Prozesse und Instrumente einer Stärken-Schwäche-Analyse unterzogen und Verbesserungsvorschläge erarbeitet. Bei der Weiterentwicklung und Evaluation des Qualitätssicherungssystems sind die Rückmeldungen der an der Evaluation Beteiligten an die QS-Kommission die wichtigste Grundlage.

(3) Der QS-Kommission gehören die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Studium und Lehre als Leitung, die Studiendekaninnen/Studiendekane, eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierendenschaft, die Leitung der Stabsstelle für Qualitätssicherung, eine Vertretung der Gleichstellung und die Koordinatorinnen/Koordinatoren der Studiendekanate an. Die Studiendekaninnen bzw. -dekane können anlassbezogen weitere Mitglieder ihres Studiendekanats hinzuziehen.

§ 6 Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die studentische Lehrveranstaltungsevaluation hat zum Ziel, die Lehre zu reflektieren und den Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden über Lehr- und Lernprozesse zu fördern. Dazu erfolgt eine

regelmäßige Beurteilung der Qualität von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden.

(2) Grundlage für die Befragung zu Lehrveranstaltungen oder Lehreinheiten sind Fragebögen, die von der QM-Stabsstelle erarbeitet und in der QS-Kommission abgestimmt worden sind. Sie werden bei Bedarf überarbeitet und können von der Studiendekanin/dem Studiendekan und den Lehrenden durch jeweils spezifische Fragen ergänzt werden.

(3) Die jeweils eingesetzten Fragebögen enthalten nur Fragen, deren Auswertung Aussagen zulassen über:

- die didaktische Qualität der Lehrveranstaltungen,
- die subjektive Einschätzung der Studierenden zum Arbeitsaufwand, Lernzuwachs und Kompetenzerwerb
- die Ziele, die inhaltliche Qualität und den Aufbau der Lehrveranstaltungen,
- die Gesamtbewertung einer Lehrveranstaltung sowie
- die Organisation und Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltungen.

(4) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen in der betroffenen Lehrveranstaltung ausgegeben und von den Studierenden während der Veranstaltung ausgefüllt. Beim Einsammeln und bei der Weitergabe an die mit der Auswertung beauftragten Stelle ist sicherzustellen, dass die Lehrperson keine Kenntnis von ausgefüllten Fragebögen erhält. Die Anzahl der ausgegebenen und der abgegebenen Fragebögen ist festzuhalten.

(5) Das Ergebnis der Auswertung wird den beteiligten Lehrpersonen direkt mitgeteilt. Diese stellen die Ergebnisse den Studierenden vor und bieten Raum zur Diskussion und nehmen ggf. Verbesserungen vor.

(6) Darüber hinaus wird das Ergebnis der Auswertung der Studien-dekanin/dem Studiendekan und dem Präsidium übermittelt.

(7) Bei weniger als fünf Studierenden in einer Lehrveranstaltung hat die Befragung der Studierenden zu unterbleiben, bei weniger als fünf von Studierenden abgegebenen Fragebögen erfolgt keine Auswertung, die erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten.

(8) In regelmäßigen Zeitabständen soll das gesamte Lehrangebot eines Faches bzw. das gesamte Lehrangebot aller Lehrpersonen einer studienorganisatorischen Einheit evaluiert sein. Darüber hinaus sind auf freiwilliger Basis der betroffenen Lehrpersonen Evaluationen möglich, soweit die Vorgaben dieser Evaluationsordnung eingehalten werden.

§ 7 Befragungen von Studierenden

(1) Ziel der Befragung ist es, die Situation der Studierenden in unterschiedlichen Phasen des Studiums und des Übergangs in den Beruf differenziert zu analysieren, um auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse und der eingeleiteten Maßnahmen die Qualität der Studiengänge kontinuierlich verbessern zu können.

(2) Die Hochschule führt Befragungen von Studierenden über das bisherige Studium bzw. Studienabschnitte in Bezug auf das Angebot eines Studiengangs/eines Studienfachs durch. Es werden dabei keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen, befragte Personen oder administrativ unterstützende Personen zulassen.

(3) Die Befragungen von Studierenden sollen möglichst im zeitlichen Wechsel mit den studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt werden.

(4) Die Form der Befragung (schriftlich, mündlich, online) wird von der Studienkekanin/dem Studiendekan und der QM-Stabsstelle gemeinsam festgelegt. Die Studiendekanate benennen entsprechend den Studiengang, das Studienfach oder die Kohorte, in der die Befragung durchgeführt werden soll und stellen sicher, dass möglichst viele Studierende erreicht werden.

(5) Die Ergebnisse der Befragungen von Studierenden werden von der QM-Stabsstelle in einem Report zusammengefasst und aufbereitet. Mündliche Befragungen werden von der QM-Stabsstelle so dokumentiert, dass eine Diskussion und Maßnahmenplanung möglich ist.

(6) Die Veröffentlichung der Befragungsergebnisse wird von der QM-Stabsstelle koordiniert.

(7) Die anonymisierten Ergebnisse erhalten alle an der Lehre beteiligte Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiendekanats, die Studiendekanin/der Studiendekan und das Präsidium.

(8) Die anonymisierten Ergebnisse werden von QM-Stabsstelle auf eine hochschulinterne elektronische Plattform eingestellt, so dass sie von Studierenden der Hochschule eingesehen werden können.

§ 8 Befragung von Absolventinnen und Absolventen

(1) Die regelmäßige Befragung der Absolventinnen und Absolventen dient neben der rückblickenden Bewertung von Studium und Lehre auch dazu, die Bedeutung zu ermitteln, die die im Studium erworbenen Qualifikationen für den bisherigen beruflichen Werdegang hatten. Die Befragungen der Absolventinnen und Absolventen werden jeweils ein bis sieben Jahre nach dem Abschluss des Studiums befragt.

(2) Die Ergebnisse der Befragung der Absolventinnen und Absolventen werden dem Präsidium sowie den Fachgruppen zur Verfügung gestellt. Daten, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen, die Person des Befragten oder einzelne administrativ unterstützende Personen zulassen, werden dabei nicht erhoben.

§ 9 Anlassbezogene Erhebungen

Verfahren und Durchführung von anlassbezogenen Erhebungen werden im Einzelfall geregelt.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse der anlassbezogenen Erhebungen erfolgt in Absprache mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber des jeweiligen Qualitätsbewertungsverfahrens.

§ 10 Qualitätsbewertungsverfahren zu Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Gleichstellung

Verfahren und Durchführung von Qualitätsbewertungsverfahren zu Forschung, Förderung des künstlerisch-wissenschaftlichen Nachwuchses und Gleichstellung werden im Einzelfall geregelt.

§ 11 Interne Überprüfung von Studiengängen

(1) Nach § 52 Abs. 8 HmbHG ist die Hochschule verpflichtet, die Qualität ihrer Bachelor- und Masterstudiengänge nachzuweisen. Der Nachweis wird durch die jeweils in einem anerkannten Verfahren durchzuführende Akkreditierung bzw. Reakkreditierung der Studiengänge, durch ein systemakkreditiertes internes Qualitätssicherungssystem der Hochschule oder durch die Kombination beider Akkreditierungsformen erbracht. Die (Re-)Akkreditierung soll an der Hochschule in der Regel im Rahmen der Verfahren der Internen Überprüfung von Studiengängen erfolgen, sofern das Interne Qualitätssicherungssystem der Hochschule im Bereich Lehre und Studium akkreditiert ist (Systemakkreditierung). Die endgültige Entscheidung über das einzuschlagende Akkreditierungsverfahren trifft das Präsidium.

(2) Die Interne Überprüfung von Studiengängen kann die Akkreditierung eines einzelnen Studiengangs oder – bei fachlich verwandten Studiengängen – die gleichzeitige Akkreditierung mehrerer Studiengänge (Clusterakkreditierung) zum Inhalt haben. Die Kommission für Qualitätssicherung unterbreitet dem Präsidium jeweils einen Vorschlag, über den diese/dieser entscheidet.

(3) Ziel der Internen Überprüfung von Studiengängen ist es sicherzustellen, dass die Studiengänge in Einklang mit den Hochschul-Qualitätsstandards, den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area, den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK), den Vorgaben des Akkredi-

tierungsrats sowie den rechtlich verbindlichen Regelungen des Landes Hamburg stehen.

(4) Die Erreichung der Ziele gemäß Absatz 3 erfolgt durch

- die Formulierung von Qualitätszielen,
- Datenerhebung/Datensammlung,
- Stärken-Schwächen-Analyse,
- Entwicklungsplanung sowie
- eine Maßnahmenbeschreibung zur Qualitätssicherung und –verbesserung.

Dazu werden insbesondere externe Gutachten eingeholt, hochschulstatistische Daten und Befragungsergebnisse ausgewertet. Die für die Lehramtsausbildung geltenden landesrechtlichen Regelungen bleiben unberührt. Über die Ziele nach Absatz 3 hinaus sollen Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs formuliert sowie die Umsetzung und Wirksamkeit der Verfahren gemäß §§ 5 bis 7 überprüft werden.

(5) Die Verfahrensschritte und Ergebnisse der internen Überprüfung von Studiengängen werden in einem schriftlichen Bericht des sich evaluierenden Bereiches (Selbstreport) zusammengefasst; er wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan der Internen Akkreditierungskommission (IAK) zugeleitet. Die Darstellung erfolgt dabei sachbezogen; sich hieraus ergebende personenbezogene Rückschlüsse sind nicht zulässig.

(6) Die Akkreditierung im Rahmen der Internen Überprüfung von Studiengängen wird durch Beschluss der IAK ausgesprochen. Die IAK gibt sich eine Geschäftsordnung. Grundlage der Akkreditierungsentscheidung ist eine Stellungnahme zu den Studiengängen, welche unter der Koordination der QM-Stabsstelle erstellt wird. Die weiteren Modalitäten wie z. B. eine Begehung des zu akkreditierenden Bereichs, Gespräche mit Hochschuleitung, Lehrenden und Studierendenschaft werden in der Geschäftsordnung der IAK geregelt.

(7) Der IAK gehören

1. die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre und Studium kraft Amtes,

2. drei Studierende (aus unterschiedlichen Studiendekanaten und eine an einer anderen Hochschule immatrikulierten Person),
3. drei Professorinnen/Professoren (aus unterschiedlichen Studiendekanat),
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gleichstellung,
5. eine Berufspraktikerin/ein Berufspraktiker,
6. und zwei externe professorale Mitglieder an.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.

(8) Für die Benennung der externen Mitglieder gemäß Absatz 7 Ziffern 5 und 6 wird durch den Hochschulsenat der Hochschule ein Expertenpool aus fachlich affinen professoralen Mitgliedern bzw. aus Mitgliedern der Berufspraxis gebildet, in dem die folgenden Fächer vertreten sein sollen:

Instrumentalmusik/Kammermusik, Kirchenmusik/Chorleitung, Dirigieren, Komposition/Musiktheorie, Jazz, Gesang/Oper/Liedgestaltung, Regie Schauspiel/Regie Musiktheater/Dramaturgie, Schauspiel, Musikpädagogik, Kultur- und Medienmanagement, Musiktherapie.

(9) Stehen Cluster aus mehreren Studiengängen zur (Re-)Akkreditierung an, bestimmt sich die Anzahl der externen Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffern 5 und 6 nicht pro Studiengang, sondern nach den im Cluster zusammengefassten Bereichen. Jeder Bereich muss durch mindestens ein externes fachaffines Mitglied vertreten sein. Konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge gelten für die Zusammensetzung der IAK jeweils als ein Studiengang.

(10) Die Interne Akkreditierung der Studiengänge der Hochschule wird jeweils für einen Akkreditierungszeitraum von acht Jahren in einem Zeitplan festgelegt und veröffentlicht. Der Zeitplan beinhaltet darüber hinaus ggf. die Bildung von Clustern und Anzahl und Fachzugehörigkeit der zu berufenden externen Mitglieder in die IA Kommission.

(11) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 7 Ziffern 3 und 4 beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder gemäß Absatz 7 Ziffer 2 beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 7 Ziffern 5 und 6 beträgt drei Jahre; sie werden jeweils

anlassbezogen für ein bestimmtes internes Überprüfungsverfahren bestimmt, wobei die Mitglieder gemäß Absatz 7 Ziffer 6 aus dem Pool fachaffiner professoraler Mitglieder, die Mitglieder gemäß Absatz 7 Ziffer 5 aus dem Pool fachaffiner Vertreterinnen/Vertreter der Berufspraxis zu benennen sind. Die Mitglieder gemäß Absatz 7 Ziffern 2 bis 6 werden vom Hochschulsenat benannt. Im Verhinderungsfall eines stimmberechtigten Kommissionsmitgliedes wirkt die jeweilige Stellvertreterin bzw. der jeweilige Stellvertreter mit vollen Rechten und Pflichten in der Internen Akkreditierungskommission mit.

(12) Die IAK wird von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Lehre und Studium geleitet. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre und Studium ist nicht stimmberechtigt, sie/er wirkt beratend mit. Im Verhinderungsfall oder in Verfahren, in denen Studiengänge zur Überprüfung anstehen, für die die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre und Studium auf Grund parallel wahrgenommener Funktionen selbst in akademischer Verantwortung ist, übernimmt die zweite Vizepräsidentin bzw. der zweite Vizepräsident die Leitung der IAK. (13) Bei der Akkreditierung kann die Interne Akkreditierungskommission mit einfacher Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder folgende Entscheidungen treffen:

- a) Akkreditierung des Studiengangs ohne Auflagen oder
- b) Akkreditierung des Studiengangs mit Nachbesserungen (Auflagen) oder
- c) Nichtakkreditierung des Studiengangs.

Die Voten der hochschulinternen Mitglieder und der fachaffinen externen Mitglieder der Internen Akkreditierungskommission sind ggf. getrennt voneinander darzustellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Auflagen sind in der Regel innerhalb von zwölf Monaten zu erfüllen. Über Ausnahmen, die insbesondere dann gegeben sind, wenn eine Änderung des Studiengangs in zeitlicher Nähe ohnehin geplant ist, entscheidet die IAK. Bei Nichterfüllung der Auflagen innerhalb der vorgegebenen Frist erlischt die Akkreditierung und das Präsidium be-

auftragt eine Akkreditierungsagentur mit der externen Programmakkreditierung.

Die IAK kann darüber hinaus Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs aussprechen. Bei Vorliegen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der IAK kann diese der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Lehre und Studium eine externe Evaluation bzw. eine externe Programmakkreditierung empfehlen. In diesem Fall wird das Verfahren der Internen Akkreditierung ausgesetzt.

(14) Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre und Studium leitet die Entscheidung der IAK dem Präsidium zu. Diese/Dieser erörtert das Ergebnis, weitere Maßnahmen und das weitere Verfahren mit der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan und trifft eine Entscheidung für das weitere Vorgehen.

(15) Die Akkreditierung der Studiengänge ist auf die Dauer von acht Jahren befristet.

§ 12 Q-Arbeitsgruppen in den Studiendekanaten

(1) In den einzelnen Studiendekanaten werden durch die Studiendekanin/den Studiendekan Q-Arbeitsgruppen zusammengestellt. Sie setzen sich aus mindestens einer Professorin/einem Professoren, einer Vertreterin des akademischen Personals und einer Studien- den/einem Studenten zusammen und erfüllen Aufgaben

- für die jeweils zu begutachtenden Studiengänge (Interne Akkreditierung) und
- in der Qualitätsentwicklung.

(2) Zu ihren Aufgaben gehört die Beratung und Unterstützung der Studiendekanin/des Studiendekans im Bereich Qualitätsstandards und –verbesserung. Dazu gehören insbesondere

- die Vorbereitung der internen Begutachtung von Studiengängen, u.a. durch Erstellung des Selbstreports, der der Studiendekanin/dem Studiendekan vorzulegen ist,

- Organisation, Durchführung und Auswertung der jeweiligen Evaluationen sowie
- die Entwicklung von Maßnahmen und Lösungen zur Qualitätsverbesserung und deren Umsetzung; diese sind als Entscheidungsgrundlage der Studiendekanin/dem Studiendekan zuzuleiten.

§ 13 Befragung der Lehrenden, Angestellten im technischen und Verwaltungsdienst und Hochschulleitung (Systembefragung)

(1) Die Befragung von Lehrenden, Angestellten im technischen und Verwaltungsdienst sowie der Hochschulleitung dient einer Ist-Analyse der Organisation Hochschule. Dabei soll das Wissen der Hochschulmitglieder für die Hochschule nutzbar gemacht und das Bewusstsein für Qualitätsfragen geschärft werden. Ziel ist nicht die Bewertung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Abteilungen, sondern von Arbeitsabläufen, um diese anschließend durch gezielte Maßnahmen zu verbessern bzw. beizubehalten und bewusst einzuhalten. Dies soll sowohl die Zufriedenheit der Hochschulangehörigen steigern als auch der Hochschule helfen, ihre Ziele (effektiver und effizienter) zu erreichen.

(2) Die Ergebnisse der Befragung werden dem Präsidium zur Verfügung gestellt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Evaluationsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 12. November 2014 / 11. Februar 2015 / 15. April 2015 / 10. Juni 2015 / 1. Juli 2015 und 14. Juli 2017 / 13. November 2019 und 19. Dezember 2019 / 14. Juni 2023 und 11. September 2023

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

